



Hinweise

zur Einreichung der Unterlagen bei schriftlichen Wahlen des Vorstandes (Briefwahl) für das Registergericht

Lt. Registergericht sind bei Briefwahlen folgende Unterlagen beim Notar für das Registergericht vorzulegen:

- 1. Eine aktuelle Mitgliederliste**
- 2. Ein aussagefähiges Protokoll in welchen die Stimmenauszählung anhand der zurück gekommenen Stimmzettel eindeutig erkennbar ist.**

Allen Mitglieder müssen die Wahlunterlagen (siehe unserem Muster) zugeschickt werden.

Die Wahl ist wirksam, wenn 50% der Stimmzettel zurückkommen.

Von diesen 50% muss die Mehrheit für die vorgeschlagenen Kandidaten stimmen.

Bsp: Der Verein hat 100 Mitglieder, 50 Stimmzettel müssen zurück kommen.

Von diesen 50 Stimmzetteln muss die Mehrheit bei den Kandidaten mit Ja stimmen.

Bsp: mindestens 26 Ja Stimmen, 23 Nein Stimmen

1 Stimmenenthaltung,

Dann sind die Kandidaten gewählt.

Weiter scollen zum Muster Wahlunterlagen



Muster Wahlunterlagen Briefwahl

**Neuwahl des vertretungsberechtigten Vorstandes bzw.
einzelner Vorstandsmitglieder - § 26 BGB**

Werte Vereinsmitglieder,

coronabedingt konnten bekanntermaßen bisher keine präsenzte Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.

Auf Grund des Austritts einiger vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder mussten neue Vorstandsmitglieder durch den Vorstand als Ersatz in den Vorstand kooptiert werden. Um die erforderliche Eintragung der neuen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beim Registergericht zu sichern, hat sich der Vorstand entschlossen auf der Grundlage des Covid-19-Abmilderungsgesetzes die Wahl im Umlaufverfahren (Mitgliederversammlung ohne Präsenz) als Briefwahl durchzuführen. Nur somit erreicht der Vorstand die erforderliche Rechtsfähigkeit. Die vorbeschriebene Vorgehensweise ersetzt auf der Grundlage des Covid-19-Abmilderungsgesetzes zulässigerweise die ansonsten im Rahmen einer Präsenzveranstaltung durchgeführten Mitgliederversammlungen offen vorzunehmende Abstimmung.

Um eine wirksame Wahl im Umlaufverfahren sicherzustellen, bitte ich die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

Hinweise für unsere Briefwahl

Für die Wahl hat jedes Vereinsmitglied (**Vollmitglied**) eine Stimme.

Bei Zustimmung, Ablehnung bzw. Enthaltung ist das entsprechende Kästchen

Ja / Nein / Enthaltung mit einem Kreuz (x) zu versehen, ansonsten ist Ihre Stimme ungültig. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Der angekreuzte Stimmzettel ist in den beigefügten Rückumschlag zu geben und der Briefumschlag bis zum **XX. XX. XXXX** in den Briefkasten zu werfen oder einem Vorstandsmitglied zu übergeben.

Jedes Mitglied hat natürlich das Recht eigene Vorschläge für eine Funktion namentlich auf einem formlosen Blatt abgeben und mit dem Stimmzettel im Briefumschlag zurückgeben.

Diese Stimmen werden ebenfalls berücksichtigt. Dazu ist natürlich bei Auszählung auch Stimmenmehrheit erforderlich.

Datum

Vorsitzender des KGV



Stimmzettel

für die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes § 26 BGB

des KGV „“ e.V.

WAHLVORSCHLÄGE

<i>Funktion</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ent- haltung</i>
Vorsitzender					
1.Stellv.d.Vorsitzend.					
2.Stellv.d.Vorsitzend.					
Schatzmeister					

--	--

Name, Vorname (Pächter)

Parzellen-Nr.:

--	--

Unterschrift (Pächter)

Datum

--	--

Unterschrift Empfänger Vorstand

Datum



Rechtliche Grundlage für Wahlen und Beschlüsse in der Pandemie

Die Sonderregelungen für Vereine sind durch die „Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (GesRGenRCOVMVV)“ vom **20.10.2020 bis zum 31.12.2021 verlängert worden.**

Mit diesen Regelungen wird gemäß Art. 2 § 5 Abs. 2 den Vereinen ermöglicht:

"Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Stattdessen kann der Vereinsvorstand – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – den Mitgliedern ermöglichen gemäß Pkt. 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen schriftlich abzugeben“.

D.h. Neuwahlen bzw. Beschlussfassungen sind auch ohne Präsenz möglich und wirksam.

Dazu müssen alle Vereinsmitglieder beteiligt und den Mitgliedern schriftlich die Möglichkeit gegeben werden, bis zu einem definierten Zeitpunkt und mit einem festgelegten Verfahren ihre Stimme abzugeben.

D.h. schriftliche Zusendung der Wahlunterlagen mit Stimmzettel bzw. Beschlüsse mit Stimmzettel an alle Mitglieder und Rücksendung der Unterlagen durch die Mitglieder an den Vorstand.

Wenn die Hälfte aller Unterlagen zurück kommen und der Beschluss bzw. die Abstimmung die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlangt, ist eine Beschlussfassung bzw. Wahl auch ohne Zusammenkunft der Mitglieder des Vereins an einem bestimmten Ort möglich und wirksam.

Rechtsanwalt K. Duckstein (Mitglied AG Recht des BDG)